

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
(WSVSeeKostV)**

Vom 22. September 2004

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876),
- des § 46 Abs. 2 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), der zuletzt durch Artikel 282 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- des § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), der zuletzt durch Artikel 267 Nr. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und
- des § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), der zuletzt durch Artikel 55 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und auf Grund des § 32 Abs. 4 des Seesicherheits-Untersuchungsgesetzes vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1815, 1817) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821):

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Betreffen Amtshandlungen Schiffe oder schwimmende Geräte, die für Arbeiten beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen eingesetzt sind, werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch für den Umtausch und die Verlängerung von Patenten der nautischen Bediensteten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die im schifffahrtspolizeilichen Bereich tätig sind.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes kann ein Mindestpauschalsatz von 5 Euro erhoben werden.

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann ein dem entstehenden Aufwand entsprechender Betrag bis zur Höhe der doppelten Gebühr erhoben werden.

§ 2

Allgemeine Gebühregrundsätze

(1) Soweit im Gebührenverzeichnis Rahmengebühren vorgesehen sind, ist die im Einzelfall zu erhebende Gebühr nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu bemessen. Die Mindestgebühr ist nur dann zu erheben, wenn eine formularmäßige Bearbeitung möglich ist.

(2) Die nach den Nummern 2 bis 7 und 49 bis 53 des Gebührenverzeichnisses zu erhebenden Gebühren sind um 50 Prozent zu erhöhen, sofern eine Dauergenehmigung erteilt wird. Für schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen, für die

1. eine Sperrung des Fahrwassers oder
 2. umfangreiche Überwachungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen durch die Schifffahrtspolizeibehörde erforderlich sind, ist die doppelte Gebühr zu erheben. Ein Zuschlag nach § 1 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Werden Gebühren nach der Schiffsgröße erhoben, so ist die im amtlichen Schiffsmessbrief ausgewiesene Bruttoreaumzahl (BRZ) zugrunde zu legen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4234), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457), außer Kraft.

Berlin, den 22. September 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
1	Schriftlich erlassene schiffahrts- polizeiliche Verfügungen	§ 56 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung	58 bis 650
2	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Boden- effekt- und Hochgeschwindigkeits- fahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten	§ 57 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a der Schifffahrtsordnung Emsmündung Bemessungsgrundlage: Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl (BRZ) bis 3 000 BRZ 6 000 BRZ 10 000 BRZ 20 000 BRZ 30 000 BRZ 40 000 BRZ 60 000 BRZ 80 000 BRZ 100 000 BRZ 110 000 BRZ 120 000 BRZ 130 000 BRZ über 130 000 BRZ Wasserflugzeuge und Flugboote	58 72 86 102 122 152 177 210 240 267 297 360 414 100
3	Genehmigung des Verkehrs außer- gewöhnlicher Schub- und Schlepp- verbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper	§ 57 Abs. 1 Nr. 2 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 2 der Schifffahrtsordnung Emsmündung a) Anhänge Bruttoreumzahl bis 1 500 BRZ 4 000 BRZ 6 500 BRZ 10 000 BRZ 20 000 BRZ 30 000 BRZ 40 000 BRZ 50 000 BRZ 60 000 BRZ 70 000 BRZ über 70 000 BRZ	58 85 102 122 167 195 222 250 278 333 415

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
		b) Schwimmkörper	
		bis 100 m	58
		200 m	70
		500 m	85
4	Genehmigung von Stapelläufen	§ 57 Abs. 1 Nr. 3 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	58 bis 414
5	Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt entstehen kann	§ 57 Abs. 1 Nr. 4 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 3 der Schifffahrtsordnung Emsmündung Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	58 bis 414
6	Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 5 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 2 Nr. 4 der Schifffahrtsordnung Emsmündung Bemessungsgrundlage: Motorenstärke	
		bis 368 kW (500 PS)	45
		736 kW (1 000 PS)	48
		1 471 kW (2 000 PS)	58
		3 678 kW (5 000 PS)	70
		7 355 kW (10 000 PS)	102
		14 710 kW (20 000 PS)	135
		22 065 kW (30 000 PS)	167
		über 22 065 kW (30 000 PS)	222
7	Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser	§ 57 Abs. 1 Nr. 6 der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 6 der Schifffahrtsordnung Emsmündung Bemessungsgrundlage: Anzahl der an der Veranstaltung teilnehmen- den Boote	
		bis zu 50 Booten	50
		für jedes weitere Boot	1
		höchstens jedoch	380
		Jugendregatten	15
8	Genehmigung des Parasailing	§ 57 Abs. 1 Nr. 6a der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 5 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	75

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
9	Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können	§ 57 Abs. 1 Nr. 7 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung Artikel 28 Abs. 1 Nr. 7 der Schifffahrtsordnung Emsmündung	50 bis 750
10	Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Abs. 6 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung Bemessungsgrundlage: Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl (BRZ) bis 3 000 BRZ 6 000 BRZ 10 000 BRZ 20 000 BRZ 30 000 BRZ 40 000 BRZ	 55 70 85 100 120 150
11	Erteilung eines Fahrausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am bzw. im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben a) für muskelbetriebene Sportfahrzeuge, b) für sonstige Sportfahrzeuge	§ 51 Abs. 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	 12 15
12	Anerkennung der Steuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	§ 42 Abs. 5 Satz 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung	37
13	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall	§ 59 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung § 12 der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung Bemessungsgrundlage: wie zu 2.	58 bis 414
14	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 Abs. 2 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	40 bis 450
15	Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	§ 20 Abs. 1 der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung	52
16	Ausstellung eines Befähigungsnachweises	§ 20 Abs. 1 der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung	39
17	Anerkennung ausländischer Befähigungszeugnisse	§ 21 Abs. 1 und § 21c der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung	52

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
18	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	67
19	Ersatz eines Befähigungsnachweises	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	39
20	Zulassung von Seefahrzeiten zum Erhalt des Fortbestandes der Befähigung	§ 25 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	21
21	Eintragung eines Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü	§ 26a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	39
22	Umtausch eines Befähigungszeugnisses	§ 30 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	39
23	Ersatz eines Befähigungszeugnisses	§ 22 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	32
24	Erteilung eines niedrigeren Befähigungszeugnisses nach Entzug durch Seeamtsspruch	§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes	52
25	Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Befähigungszeugnisses oder einer Anerkennung eines ausländischen Zeugnisses	§ 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 21c der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	50 vom Hundert der Gebühr nach den lfd. Nummern 15 und 17
26	Zuteilung des Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises oder dessen Verlängerung oder Ausstellung eines Ersatzausweises	§ 4 Abs. 2 der See-Sportbootverordnung	45
27	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes oder Wassermotorrades, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, kleine Sportboote Wassermotorräder	§ 5, § 6 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 der See-Sportbootverordnung	20 15
28	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist, große Sportboote	§ 5, § 6 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 der See-Sportbootverordnung	80
29	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses für Sportboote, die durch die See-Berufsgenossenschaft oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft untersucht wurden, je Fahrzeug	§ 6 Abs. 1, 2 und 3 der See-Sportbootverordnung	25

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
30	Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 9 Abs. 2 der See-Sportbootverordnung	38
31	Erlaß von Verboten oder Geboten sowie Zulassung von Ausnahmen jeweils im Einzelfall	§ 13 der See-Sportbootverordnung	26 bis 48
32	Beendigung der Gültigkeit eines Bootszuzeugnisses aus triftigem Grund im Anschluss an eine von der Zulassungsbehörde in Auftrag gegebene und von der See-Berufsgenossenschaft oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte Nachbesichtigung	§ 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der See-Sportbootverordnung	60 bis 800
33	Ersatz eines Bootszuzeugnisses bei Verlust		23
34	Übertragung des Bootszuzeugnisses bei Veräußerung bzw. Umschreibung des Bootszuzeugnisses		23
35	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Seelotsgesetzes § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	20
36	Prüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 39	§ 10 des Seelotsgesetzes	125
37	Prüfung eines Seelotsenbewerbers für außerhalb der Reviere – nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nr. 40	§ 42 Abs. 2 des Seelotsgesetzes	105
38	Bestallung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 37	§ 11 und § 17 des Seelotsgesetzes § 16 Abs. 1 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisordnung	40
39	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nr. 38	§ 42 Abs. 1 des Seelotsgesetzes § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere	40
40	Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder Seelotsenausweises		20
41	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 12 der Ems-Lotsverordnung § 12 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 12 der Elbe-Lotsverordnung § 16 der NOK-Lotsverordnung § 14 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	70
42	Ersatz einer Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht		20

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
43	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 14 Abs. 1 der Ems-Lotsverordnung § 14 Abs. 1 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 14 Abs. 1 der Elbe-Lotsverordnung § 18 Abs. 1 der NOK-Lotsverordnung § 15 Abs. 1 der Wismar-Rostock-Stralsund- Lotsverordnung	35
44	Prüfung des Schiffsführers		
	a) Theoretische Prüfung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 der Ems- Lotsverordnung § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Weser/Jade-Lotsverord- nung § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Elbe-Lotsverordnung § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 der NOK- Lotsverordnung § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lots- verordnung	105
	b) Praktische Prüfung		
	Gesamtstrecke Nord-Ostsee-Kanal	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 der NOK-Lotsverordnung	537
	Teilstrecke Nord-Ostsee-Kanal		75
	Teilstrecke Trave	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der NOK-Lots- verordnung	146
45	Befreiung von der Lotsenannahme- pflicht mit der Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung	§ 9 Abs. 1 bis 4 der Ems-Lotsverordnung § 9 Abs. 1 bis 4 der Weser/Jade-Lotsver- ordnung § 10 Abs. 1 bis 5 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 1 bis 5 der Weser/Jade-Lotsver- ordnung § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 5 der Elbe-Lotsver- ordnung § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 4 der NOK-Lotsver- ordnung § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 der Wismar-Rostock-Stralsund- Lotsverordnung	37
46	Verlängerung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 9 Abs. 5 der Ems-Lotsverordnung § 9 Abs. 5 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 6 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 6 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6 der Elbe-Lotsver- ordnung § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 der Wismar-Rostock-Stralsund- Lotsverordnung	37

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
47	Übertragung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht auf ein typgleiches Schiff	§ 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 der Ems-Lotsverordnung § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 10 Abs. 9 der Ems-Lotsverordnung § 10 Abs. 9 der Weser/Jade-Lotsverordnung § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 7, 8 und 9 der Elbe-Lotsverordnung § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 6, 7 und 8 der NOK-Lotsverordnung § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 7, 8 und 9 der Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung	37
48	Befreiung von Befahrensverböten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Felssockel“ Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gewerbefahrten	 25 35 75
49	Befreiung von Befahrensverböten	§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten Gewerbefahrten	 10 20 30 50
50	Befreiung von Befahrensverböten	§ 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten Gewerbefahrten bis 50 Personen für jede weitere Person höchstens jedoch	 25 38 50 125 3 250
51	Befreiung von Befahrensverböten	§ 5 Abs. 3 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten	 10 20 30

Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
52	Befreiung von Befahrensverbotten	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern Bemessungsgrundlage für Sportboote aller Art: Jugendfahrten Einzelfahrer Gruppenfahrten Gewerbefahrten bis 50 Personen für jede weitere Person höchstens jedoch	 25 38 50 125 3 250
53	Untersagung der Beförderung oder des Umschlages von Öl	§ 3 Abs. 2 des Ölschadengesetzes	25 bis 100
54	In allen übrigen Fällen, die nicht in den lfd. Nummern 1 bis 53 aufgeführt sind, bei schriftlichen Verwaltungsakten nach Aufwand im Einzelfall		50 bis 250
55	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat		bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr
56	Antragsablehnung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Amtshandlungsgebühr
57	Teilweise oder vollständige Zurückweisung des Widerspruchs, soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.		10 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist
58	Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 57